**Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG**

Sie möchten eine Bewerberin oder einen Bewerber aus dem Ausland beschäftigen. Mit diesem Vorab-Check erhalten Sie Informationen, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren ab 1.3.2020 in Betracht kommt. Bitte führen Sie diesen Vorab-Check vor einer Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde durch. Der Vorab-Check ist keine rechtliche Beratung. Eine vorherige allgemeine Beratung zur Fachkräftegewinnung im Ausland und speziell zum Verfahren über die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses bei einer Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen wird empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie im **Informationsblatt für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland**.

Sofern der jeweilige Punkt im Vorab-Check zutrifft, kreuzen Sie diesen an. Können Sie einen Punkt nicht beantworten, nehmen Sie ggf. Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber aus dem Ausland. Wenn Sie alle Punkte ① bis ⑤ ankreuzen können, sind die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel gegeben. Beabsichtigten Sie, das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchzuführen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde am Ort des Betriebssitzes bzw. am Sitz der Niederlassung und vereinbaren Sie einen Termin. Bitte reichen Sie diesen Vorab-Check bereits bei der Terminanfrage an die Ausländerbehörde ein, damit dort eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann. Vor Abschluss der erforderlichen Vereinbarung mit der Ausländerbehörde wird diese Sie nochmals zum beschleunigten Fachkräfteverfahren informieren.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **Erläuterungen:** |
| ① |  | Beschäftigung/Berufsausbildung einer namentlich bekannten Fachkraft beabsichtigt | Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird nur für eine konkrete Person eröffnet. |
|  |  |  |  |
| ② |  | Fachkraft besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit  (Hinweis: Fachkräfte, die Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, können auch zur Beschäftigung visumsfrei nach Deutschland einreisen. Für diese ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht erforderlich. In diesen Fällen darf eine Arbeitsaufnahme erst nach Erlaubnis der Ausländerbehörde erfolgen. Wir empfehlen dafür eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der am Firmensitz zuständigen Ausländerbehörde.) | Drittstaatsangehörige sind alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz besitzen.  Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder die Staatsangehörigkeit von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz können ohne weiteres in Deutschland arbeiten.  Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt auch für Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz haben. |
|  |  |  |  |
| ③ |  | aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im Ausland  Land: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Stadt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben, nicht.  Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahren ist eine Beschleunigung im Visumverfahren und damit zur Einreise. |
|  |  |  |  |
| ④ |  | noch keine Beantragung eines Visums durch die Fachkraft bei der deutschen Botschaft/Generalkonsulat | Im beschleunigten Fachkräfteverfahren wird durch eine sog. Vorabzustimmung eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt. |
|  |  | |  |  |
| ⑤ | Aufenthalt der Fachkraft in Deutschland … | |  |
| Ⓐ  oder |  | zur Berufsausbildung in folgendem Ausbildungsberuf:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur Fachkräfte, d.h. qualifizierte Berufsausbildungen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer. |
|  | Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer |
| Ⓑ |  | zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung | Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch für Fachkräfte durchgeführt werden, die bereits einen Bescheid der Anerkennungsstelle haben, nach dem zur vollständigen Gleichwertigkeit des Abschlusses noch bestimmte Anpassungsmaßnahmen absolviert werden müssen.  Voraussetzung ist, dass für die Fachkraft bereits ein sog. Defizitbescheid der zuständigen Stelle für die Berufsanerkennung vorliegt und konkrete Anpassungsmaßnahmen bereits feststehen.  Zum Finden einer solchen Anpassungsmaßnahme können die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes genutzt werden. |
|  | konkrete Anpassungsmaßnahme bei reglementierten Beruf steht bereits fest  oder |
| oder |  | Weiterbildungsplan zum Ausgleich der berufspraktischen Defizite bei nicht-reglementierten Berufen liegt vor |
|  |  | Sonderfall: Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich | Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit (derzeit mit: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Philippinen und Tunesien) ermöglicht Einleitung der Berufsanerkennung auch erst in Deutschland. |
| Ⓒ |  | zur Beschäftigung als bzw. im folgenden Beruf  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst qualifizierte Beschäftigungen, d. h. solche, die entweder eine qualifizierte Berufsausbildung (mind. zweijährige Ausbildungsdauer) oder eine Hochschulausbildung voraussetzen.  Hier kommt es auf die Stellenanforderung an. |
|  | Beschäftigung erfordert mind. zweijähriger Berufsausbildung  Beschäftigung erfordert Hochschulabschluss |
|  |  | Fachkraft hat einen deutschen Berufsabschluss/Hochschulabschluss  oder  Fachkraft hat ausländischen Berufsabschluss/Hochschulabschluss  deutscher Referenzberuf: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Beratung zum Anerkennungsverfahren des ausländischen Berufsabschlusses bei Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist erfolgt | Voraussetzung für eine Beschäftigung ist, dass die Qualifikation die Fachkraft dazu befähigt. Bei einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss ist die Feststellung der Gleichwertigkeit Voraussetzung.  Zum Verfahren und zu den Erfolgsaussichten der Berufsanerkennung sollten vorab die Beratungsangebote des IQ Netzwerk Sachsen genutzt werden. Kontakte:  Fachinformationszentren Zuwanderung des IQ-Netzwerkes Sachsen  [www.netzwerk-iq-sachsen.de](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de) |
|  |  |  |  |
| Ergänzung  Familiennachzug |  | Familiennachzug zur Fachkraft ist beabsichtigt | Der Nachzug von Ehegatten/gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und minderjährigen, ledigen Kindern der Fachkraftkann gleichzeitig oder im zeitlichen Zusammenhang erfolgen. |